

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0094/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	26.03.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.05.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

- gemäß § 26 Abs. 2 EigVO die Bilanz zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva mit 316.988.107,71 €
und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 7.805.656,84 € fest
- Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO wird der Lagebericht 2017 zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.805.656,84 € wird gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Empfehlung an den Rat erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

1. Der Jahresabschluss 2017 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH gemäß § 106 GO NRW und der EigVO geprüft.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Fraktionen in gewohnter Weise zur Verfügung gestellt.

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Es wird empfohlen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.805.656,84 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Entsprechend der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde wird seit dem I. Nachtragshaushalt 2017 im Kernhaushalt die Zahlung eines Zuschusses an den Immobilienbetrieb zum Verlustausgleich in Höhe des letzten festgestellten Jahresdefizits eingestellt. Erstmals ging somit ein entsprechender Betrag aus dem Kernhaushalt im Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe des Verlustvortrages 2015 in Höhe von 907.535,36 € ein, der im obigem Jahresfehlbetrag saldiert enthalten ist.

In 2019 müsste nach der generellen Absprache mit der Aufsichtsbehörde der Verlust des Immobilienbetriebs in 2017 vom Kernhaushalt gezahlt werden. Aufgrund von nicht liquiditätswirksamen Sondereffekten (außerplanmäßige Wertabschreibungen von nicht mehr nutzbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen – wie Schule Lehpöhle oder NCG – sowie von nur noch zeitlich begrenzt nutzbaren Objekten) ergibt sich jedoch im Immobilienbetrieb in 2017 ein außergewöhnlich hoher Verlust. Die Kommunalaufsicht hat signalisiert, dass sie es für nachvollziehbar hält, wenn ein derartiger – vom Immobilienbetrieb auch nicht liquide benötigter – Verlustausgleich nicht in diesem Umfang im Kernhaushalt abgebildet wird. Es wird daher lediglich ein Verlustausgleich in Höhe von 1.800.000 € erfolgen, der diese Sondereffekte nicht beinhaltet.

Ein Testat mit der Bilanz zum 31.12.2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang inkl. Anlagen und dem Lagebericht sind dieser Vorlage beigelegt.

Das Testat enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß §10 Abs. 6 EigVO wird der Ausgleich des Verlustvortrages 2011 in Höhe von 1.744.414,95 € durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage vorgenommen.